25. Ist im Falle einer Schuldübernahme ber Konkursberwalter berechtigt, ben dem Gemeinschuldner gegen ben Schuldübernehmer zusstehenden Anspruch in vollem Umsange für die Konkursmasse geltend zu machen, oder ist er auf die Geltendunachung des Befreiungsanspruches in Höhe ber auf den Gläubiger entfallenden Dividende beschränkt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 30. April 1896 i. S. R. (Bekl.) w. K. Konstursberwalter (Kl.). Rep. VI. 240/95.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Dberlanbesgericht Dresben.

I. Thr. K. erwarb im Jahre 1887 ein gewisses Grundstück in L und verpfändete es im Juni 1888 an die Aftiengesellschaft "Preukilche Bobentredit-Attienbant in Berlin" wegen eines Darlehns von 84000 M nebst Binfen. Im Juli 1889 verlaufte R. bas Grundftud an ben Beklagten R. Diefer übernahm die Darlehnsschulb von 84000 M nebst ben eingetragenen Rinsen, Koftenkaution, Amortisationsentschädigung und Rückahlungsprovision in Anrechnung auf den Kaufpreis. Rach mehrfachem Besitzwechsel tam bas Grundstück in ber Sand bes Bauunternehmers B. jur 3mangsveräußerung. Bank erstand es und erlitt einen Ausfall von 17766,46 M. Bank trat ihre Ansprüche an den Expedienten Sch. in L. ab. Dieser hat gegen R. Rlage auf einen Teilbetrag von 10000 M erhoben und beffen Berurteilung erzielt. 3m Ronfursverfahren zu dem Bermögen bes R. hat Sch. die volle Forderung von 17766,46 M angemelbet; fie ist in diesem Betrage auch eingestellt. Der Konkursverwalter erhob nun auf Grund dieser Vorgange Rlage gegen R. auf Befreiung bes Gemeinschuldners, bezw. ber Konkursmaffe von ber fraglichen Schuld. Durch Urteil bes Landgerichtes wurde ber Beklagte verurteilt, die vom Kläger verwaltete Konkursmaffe in dem über das Bermögen des K. eröffneten Konkursversahren von der seitens des Sch. angemeldeten Forderung von 17766,48 M nach Höhe von 15556,80 M durch Zahlung an den genannten Sch. oder durch eine der Zahlung gleichstehende Erfüllung zu befreien.

Die Berufung, sowie bie Revision bes Beklagten wurde zurucks gewiesen, lettere aus folgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte, als er das Grundstück . . . von bem Gemeinschuldner R. taufte, Diesem gegenüber bie auf bem Grunbftude hppothetarifch fichergestellte Forberung von 84000 M famt Anhang in Anrechnung auf ben Raufpreis übernommen habe. Auf Grund ber Bestimmungen ber & 432. 1407. 1408 Sächs. B.G.B. wird erörtert, daß die im Falle ber Weiterveräußerung bes Grundstückes eintretende Befreiung bes früheren Übernehmers (& 432) fich nicht auf beffen Berhaltnis zum Schulbner beziehe, biefem gegensiber vielmehr die Verpflichtung zur Befreiung bes Schuldners ober zum Schabensersate aufrecht erhalten bleibe (§ 1408). Feststellung der Berpflichtung bes Beklagten zur Befreiung Schuldners entzieht fich bei ber Irrevifibilität bes Sachfischen Burgerlichen Gesethuches ebenso ber Nachprüfung, wie ber Ausschluß ber Wahl zwischen Befreiung und Schadensersat. Das Urteil bes Berufunasgerichtes unterliegt somit nur insoweit ber Anfechtung, als Borfdiriften ber Ronfursordnung in Frage tommen.

Die Revision führt in dieser Beziehung aus, der Konkursverwalter verlange Befreiung von der der Konkursmasse gegenüber dem Gläubiger Sch. obliegenden Verpflichtung. Die Forderung dieses Konkursgläubigers bestehe aber in einem einmaligen Anspruche auf gemeinschastliche Bestiedigung aus der Konkursmasse zugleich mit allen anderen Gläubigern. Mit der Besteiung von dieser durch die Dividende begrenzten Forderung erschöpfe sich das klägerische Interesse. Mit dem Zugeständnisse des Anspruches auf Besteiung von einem über die Dividende hinausgehenden Betrage würde dem Kläger eventuell ein Recht nach Beendigung des Konkurses, also nach Verwertung der Masse und sür eine Zeit eingeräumt werden, zu der seine Verwalterschaft bereits erloschen sei. Die Meinung des Oberlandesgerichtes, im Falle einer Verteilung der Masse unter die Gläubiger und der Beitreibung der auf die Sch.'sche Forderung entfallenden Dividende dürfe dieser Betrag nicht unter die Gläubiger mit Außsschluß des Sch. verteilt werden, sondern müsse vielmehr zu einer Rachtragsdividende für alle Gläubiger verwendet werden, möge richtig sein. Diese Benachteiligung müsse aber durch Unterlassung einer vorzeitigen Ausschüttung der Masse vermieden werden.

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Mit Recht erachtet das Berufungsgericht den Konfursverwalter für berechtigt, ben bem Gemeinschuldner gegen ben Betlagten gu= stehenden Anspruch in vollem Umfange für die Konkursmasse geltend ju machen. Der Anspruch bes Gemeinschuldners auf Befreiung von ber ganzen Schuld, hier also im Betrage bes ganzen Ausfalles ber Bant, ift ein Vermögensrecht bes Gemeinschuldners, bas ber Zwangsvollstreckung unterliegt und bemgemäß nach § 1 R.D. in die Konkursmasse fällt. Der Übergang auf die Konkursmasse kann nun nicht in ber Weise erfolgen, bag die Forberung in einem nach ber feinerzeitigen Dividende sich berechnenden unbestimmbaren Betrage in die Konkursmaffe fällt und in bem noch unbeftimmbaren Refte bem Gemein= schuldner verbleibt. Der Anspruch auf Befreiung von einer Schuld führt in seiner Durchführung zu einer Minderung der Schuldenmasse und dadurch zu einer Erhöhung der Teilungsmasse und Steigerung bes auf die Konfursgläubiger entfallenden Anteiles. Die Geltend= machung des Anspruches auf Befreiung des Gemeinschuldners von einer Schuld gehört somit ebenso zur Bilbung ber Teilungsmasse, wie die Geltendmachung eines Anfechtungsanspruches; sie fällt sonach unter bie bem Ronfursverwalter gemäß § 107 R.D. obliegende Ber= wertung bes Vermögens bes Gemeinschuldners. Erst durch diese beftimmt sich die Dividende.

Eine Beschräntung der Befugnis des Kontursverwalters auf die Geltendmachung des Befreiungsanspruches in Höhe der auf den Gläubiger Sch. entfallenden Dividende könnte aber auch nicht daraus abgeleitet werden, daß das Interesse der Kontursgläubiger sich mit der Befreiung von der durch die Dividende bestimmten Forderung ersichöpse. Wie das Berufungsgericht zutressend nachgewiesen hat, ist dies nicht der Fall. Das Berufungsgericht unterstellt zu seiner Beweissührung den Fall, daß die jest vorhandene Masse unter die nicht bevorrechtigten Gläubiger verteilt und der auf die Sch. sche Forderung entfallende Betrag vom Beklagten eingetrieben würde. Die Aussentsalten

schüttung ber vorhandenen Maffe entspräche nur ber Borfdrift bes \$ 137 R.D. Der beigetriebene Betrag aber mufte nun wiederum unter alle Gläubiger, einschließlich bes Sch., verteilt werben. ben auf die Forberung bes Sch. hiervon entfallenben Betrag murben bie übrigen Ronfursgläubiger weniger erhalten, als ihnen zufommen murbe, wenn ber Beklagte die ihm obliegende Befreiung des Gemeinichulbners von seiner Schuld an Sch. bewirfte. Diese zweite Divibende mußte somit wieder beigetrieben und anteilig verteilt, ber hieraus auf Sch. entfallende Unteil in gleicher Beije behandelt, und fo bis jur annähernden Erreichung bes die Gläubiger ohne die Konfurrenz bes Sch, treffenden Betrages fortgefahren werben, ba die Ronfursmasse immer wiederum einen Anspruch auf Befreiung von der auf Sch. treffenden Quote haben wurde. Demnach erforbert auch bas Interesse ber Konfursgläubiger bie Geltendmachung bes Unspruches auf Befreiung in Bobe ber gangen Schuld. Die Ausführung ber Befreiung beschränkt fich aber keineswegs auf die Tilgung ber Schuld durch Bezahlung. Das Urteil der ersten Instanz bestimmt vielmehr den Inhalt bes im § 1402 Sachf. B.G.B. im Urteilssate ber Entscheidung babin, daß ber Beklagte die Konkursmaffe von ber Forberung bes Sch, in Sohe von 15556,80 M durch Rahlung an den genannten Sch. ober burch eine der Rablung gleichstehenbe Erfüllung zu befreien babe. Die Tragweite biefer anscheinend engen Rassung ergiebt fich aus ber Begrundung, es sei gerechtfertigt erschienen, bem Beflagten nachzulaffen, die Befreiung von der Schuld burch Rahlung ober burch eine ber Rahlung gleichkommende Erfüllung herbeizuführen. um ihm bie Ruglichkeit nicht zu benehmen, fich mit Sch. wegen beffen Forberung auf gutlichem Wege auseinanberzuseten ober biefen sonst flaglos zu lassen. Das Berufungsgericht hat die Fassung des Urteilssages nur in ber Richtung einer Besprechung unterzogen, ob die Berpflichtung zur Befreiung ber Konfursmaffe ober bes Gemeinichulbners auszusprechen gewesen ware, fich jedoch zu einer Anderung nicht veranlant gefeben.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen." . . .